



**Institutionelles Schutzkonzept
der Einrichtungen der
MW Malteser Werke gGmbH**

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

(gemäß den Grundlagen des Schutzkonzeptes des Malteser Verbundes sowie der Rahmenordnung DOK, der Richtlinie Missbrauch DOK sowie gesetzlichen Bestimmungen)

Elemente



Bausteine des ISK:

1. Richtlinie Malteser Verbund

Richtlinie zum Schutzkonzept konkretisiert die Rahmendordnung der DOK und andere Grundlegendokumente für den Malteser Verbund.

2. Risikoanalyse

Risikoanalyse kann unterschiedlich stattfinden d.h. es können unterschiedliche Instrumente genutzt werden. Sie dient auch immer der Sensibilisierung der Organisation. Risikoanalysen müssen wiederholt werden. Erweiterte Risikoanalysen sind möglich.

3. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex ist die Weiterentwicklung, im Sinne einer Spezifizierung, der Selbstverpflichtungserklärung. In diesen Zusammenhang muss auch geklärt sein, ob es eine Selbstauskunftserklärung braucht.

4. Personalauswahl

Thema bei Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden bzw. Aufnahme eines ehrenamtlichen Engagements, ggf. erweitertes Führungszeugnis.

5. Schulungskonzept

Schulungskonzepte

6. Informationsmaterial

Broschüre, Flyer

7. Intervention/ Ansprechpartner*innen

Präventionsbeauftragte, Ombudsstellen, Standards, ...

1. Richtlinie Malteser Verbund

Impressum:

Herausgeber:

Malteser Hilfsdienst e.V.

Malteser Deutschland gGmbH

Malteser Werke gGmbH

Erna- Scheffler- Straße 2

51103 Köln



ansgar.kesting@malteser.org

anne.braun-schmitz@malteser.org



[www.malteser-prävention.de](http://www.malteser-praevention.de)

www.malteser-werke-ggmbh.de

Redaktion:

für den Malteser Verbund

Ansgar Kesting, Christina Lersch

für die Malteser Werke

Anne Braun-Schmitz, Iris Wolf

Version: 11/2019

Mit freundlicher Unterstützung des Erzbistums Köln

Einleitung

Bei den Maltesern leben, arbeiten und begegnen sich Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, verschiedene Generationen, Nationen und Religionen. Dieses Miteinander lebt von Kontakt und Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander.

Um diese Werte zu schützen, positionieren wir uns gegen sexualisierte Gewalt als auch gegen jede andere Form von Gewalt und Machtmissbrauch.

Wir setzen uns für eine Kultur frei von jeder Form sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt ein. Eine besondere Verantwortung tragen wir den Menschen gegenüber, die Angebote und Dienste der Malteser nutzen und unserer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind.

Durch die Vermittlung von Wissen über sexualisierte Gewalt und geeignete Präventionsstrukturen soll eine Kultur der Achtsamkeit und ein respektvoller, grenzachtender Umgang miteinander stets weiterentwickelt werden.

Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren stationären und ambulanten Einrichtungen sowie an unseren Schulen handlungsfähig zu machen, haben wir entsprechende Schulungen, ein einheitliches Verfahren zum Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen, eine individuell zu führende Risikoanalyse und ein Beschwerde- und Beratungsmanagement eingeführt. Diese Instrumente werden in diesem Rahmenkonzept beschrieben und veranschaulicht.

Die wichtigsten Begriffe

Sexualisierte Gewalt und ihre Formen

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird. Ebenso sexuelle Handlungen, denen die betroffenen Personen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen können.

Zentral ist, dass Täter und Täterinnen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei geringeren Formen der Grenzverletzung und reicht bis zu schweren Übergriffen. Sexualisierte Sprüche oder Witze, anzügliche Bemerkungen, zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen, Beobachtungen beim Baden oder Duschen, Exhibitionismus und vieles mehr gelten genauso als sexualisierte Gewalt, wie das Anfassen von Brust und Po, die Masturbation von Täter und Täterinnen vor dem Opfer, das Anfassen der Genitalien sowie die anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Im Bereich der Kinder- und Jugendlichen, die Opfer von Missbrauch werden, werden nach Polizeistatistik jedes Jahr circa 12.500 Fälle in Deutschland angezeigt.¹ Das Dunkelfeld liegt jedoch deutlich höher (nach Meinung der Fachleute bis zu zwanzigmal so hoch).

Für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen geht man von ähnlichen Zahlen aus – hier ist die Dunkelziffer aber noch einmal höher: Sexualisierte Gewalt gegen beeinträchtigte oder alte Menschen ist in unserer Gesellschaft ein Tabuthema – dementsprechend weniger oft gibt es Meldungen oder Anzeigen im Bereich sexualisierter Gewalt.

Es sind sowohl Mädchen und Frauen als auch Jungen und Männer von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein.

Grenzverletzungen

Wo Menschen sich begegnen, geschehen auch Grenzverletzungen; diese werden in der Regel unabsichtlich verübt. In einigen Fällen sind sie Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder nicht ausreichender Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang miteinander.

Grundsätzlich können Grenzverletzungen korrigiert und geklärt werden. Hierzu bedarf es der Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person, wie zum Beispiel einer ernstgemeinten Entschuldigung. Ob eine Grenze verletzt wurde kann nicht nur durch objektive Kriterien geregelt werden, sondern ist auch abhängig von dem subjektiven Erleben

¹ vgl. PKS 2018

der Betroffenen.

Grenzverletzungen dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden. Täterinnen und Täter nutzen Grenzverletzungen willentlich, um ein Opfer zu testen und einen späteren Missbrauch anzubahnen.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit und Massivität von Grenzverletzungen. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer.

Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher und persönlicher Mängel. Sie können einer gezielten Vorbereitung sexualisierter Gewalt dienen.

Strafrechtlich relevante Handlungen

Sowohl Grenzverletzungen als auch Übergriffe können strafrechtlich relevant sein. Das Strafgesetzbuch gibt hier den Rahmen vor.

Beispielsweise sind sexuelle Handlungen mit, an und vor Kindern unter 14 Jahren immer verboten und werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bei Jugendlichen sind solche Handlungen strafbar, wenn zusätzlich Kriterien, wie zum Beispiel ein Abhängigkeitsverhältnis erfüllt sind. Auch unerwünschte sexuelle Handlungen gegen Erwachsene sind strafbar, dies gilt besonders wenn es sich um Schutzbefohlene oder widerstandsunfähige Personen handelt. Im Strafgesetzbuch findet man die einschlägigen Straftatbestände hier: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Paragrafen im Strafgesetzbuch und unterscheiden sich je nach Alter von Opfer und Täter*innen und der Beziehung, die es zwischen Beiden gibt.

Sexuelle Handlungen mit **Kindern unter 14 Jahren** sind immer verboten und werden mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Hierzu gehört nicht nur Geschlechts- oder Oralverkehr, sondern jede explizit sexuelle Handlung. Also zum Beispiel auch das Anfassen von Geschlechtsteilen (auch über der Kleidung), Streicheln am nackten Körper, Zungenküsse, das Zeigen von pornographischen Bildern, Onanieren vor einem Kind oder auch das Anhalten eines Kindes dazu, sexuelle Handlungen an sich selbst zu begehen oder sexuelle Posen einzunehmen. Bei einem Kind kommt es auch nicht darauf an, ob es mit der Handlung einverstanden ist, denn bei unter 14-Jährigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass noch keine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besteht und daher jede sexuelle Handlung strafbar ist, auch wenn das Kind (scheinbar) einwilligt.

Sexuelle Handlungen mit **Jugendlichen** sind nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar, zum Beispiel, wenn Zwangslagen ausgenutzt werden oder ein Schutzbefohlenen-Verhältnis besteht.

Sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage oder Widerstandsunfähigkeit sind immer strafbar.

Sexuelle Handlungen an **Personen über 18 Jahren** sind dann strafbar, wenn unter Missbrauch der eigenen Stellung, eine sexuelle Handlung an Personen vorgenommen wird, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies ist zum Beispiel bei den jungen Erwachsenen, die in unseren Einrichtungen leben der Fall. Außerdem trifft das bei Beratungs- oder Betreuungsverhältnissen von Personen zu, die einem wegen einer geistigen, seelischen, körperlichen Krankheit oder Behinderung oder Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut wurden. Des Weiteren macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer widerstandsunfähigen Person vornimmt.

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Als widerstandsunfähige Personen versteht der Gesetzgeber Personen, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung, einer Suchtkrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zum Widerstand unfähig sind. Amtsträger, die unter Missbrauch der Abhängigkeit sexuelle Handlungen an der ihnen anvertrauten Person vornehmen oder von dieser an sich vornehmen lassen, machen sich bereits bei dem Versuch strafbar und müssen mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen.

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt vor, wenn eine Person ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung bzw. Position dazu benutzt eigene Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, die mit der sachlichen Aufgabe und sozialen Rolle nichts zu tun haben.

Präventionsbeauftragte

Im Malteser Verbund sind Präventionsbeauftragte benannt. Sie unterstützen den Aufbau geeigneter Strukturen und die Weiterentwicklung fachlicher Standards. Die Präventionsbeauftragten dokumentieren und leiten den Prozess bei einem gemeldeten Vorfall. Sie sind ansprechbar in allen Fragen zu Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Eine Übersicht findet sich unter www.malteser-praevention.de.

Strategien von Tätern und Täterinnen

Um sexualisierte Gewalt erkennen zu können, müssen wir uns mit Strategien von Tätern und Täterinnen befassen, denn nur was uns bewusst ist, können wir auch sehen.

Sexualisierte Übergriffe sind keine einmaligen Ausrutscher. Ungeplante Taten sind äußerst selten. Es gilt sich bewusst zu machen, dass die Täter und Täterinnen in den allermeisten Fällen Wiederholungstäter*innen sind und ihre Opfer über einen längeren Zeitraum missbrauchen. Täter und Täterinnen organisieren dabei bewusst Gelegenheiten, um sich

ihren Opfern zu nähern und benutzen eine Vielzahl von Strategien. Sie nehmen hierbei auch das Umfeld des Opfers, etwa die Eltern, Zugehörige oder andere Bezugspersonen, in den Blick – so soll eine Aufklärung erschwert und das Umfeld manipuliert werden.

Grundsätzlich ist es niemandem anzusehen, ob er/sie andere Menschen missbraucht – oft sind es auch Menschen mit tadellosem Ruf oder solche, die sich besonders engagiert zeigen.

Sowohl Männer aber auch Frauen sind als Täter bekannt, wobei die überwiegende Anzahl der Taten von Männern begangen werden (ca. 85 Prozent).

Bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen

- Sie suchen gezielt die Nähe zu ihren potenziellen Opfern, auch durch die Wahl des Arbeitsplatzes.
- Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Personen aus.
- Sie vernebeln die Wahrnehmung der Kolleginnen und Kollegen durch beispielsweise besondere Hilfsbereitschaft oder tatkräftige Unterstützung.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und zeigen sich hoch empathisch im Umgang mit ihren Opfern.
- Die Täter*innen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf. Dazu nutzen Sie zum Beispiel Strategien der Bevorzugung und Benachteiligung: sie machen unverhältnismäßige Geschenke oder laden potenzielle Opfer nach Hause ein.
- Täter*innen „testen“ meist den Widerstand ihrer Opfer, ehe sie sich gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie zum Beispiel durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Häufig lenken Täter*innen das Gespräch auf sexuelle Themen, verunsichern ihre potenziellen Opfer und berühren sie zum Beispiel wie zufällig. Gleichzeitig wird versucht, das möglicherweise unterstützende Umfeld zu neutralisieren.

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen („Wenn du was erzählst, bringt sich deine Mutter um!“) machen Täter*innen ihre Opfer gefügig. Sie sichern sich damit auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers („Du hast mich doch lieb.“) sowie ihre Überlegenheitsposition aus.

Die Betroffenen sind niemals Schuld!

Opfer sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich kann jede*jeder von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Opfer finden sich in allen sozialen Schichten. Die Konsequenzen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein, denn Widerstands- und Selbsterhaltungskräfte und auch Art und Weise des Missbrauchs beeinflussen diese Folgen. So besteht auch die Gefahr, Opfern Unrecht anzutun, indem wir sie als schwach, traumatisiert und ohnmächtig etikettieren.

Minderjährige jeden Alters und aus allen Milieus sind betroffen, größte Opfergruppe sind dabei Kinder im Grundschulalter. Etwa die Hälfte wird wiederholt missbraucht. Nach Einschätzungen von Beratungsstellen ist jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zwölfte Junge betroffen. Etwa doppelt so oft, werden Kinder mit Behinderung Opfer

sexualisierter Gewalt. Bei Klein- und Kleinstkindern ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Auch Erwachsene erfahren sexualisierte Gewalt. Beispielsweise belegt eine regionale Erhebung aus Schweden, dass 2,2 Prozent der Frauen und 1,2 Prozent der Männer über 65 Jahren davon berichten, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein (Kristensen und Lindell, 2013).

Die Dynamiken, die Betroffene aller Altersgruppen erfahren, sind individuell, weisen aber immer wieder Ähnlichkeiten auf. Sie hindern sie daran, sich anderen Menschen anzuvertrauen oder Hilfe zu suchen. Auch, weil Außenstehende sexualisierte Gewalt oft für unglaublich halten und die Gefühle von Opfern nicht nachvollziehen können, schenken sie Betroffenen häufig keinen Glauben.

Gefühle von Betroffenen

- Opfer erfahren sexualisierte Gewalt häufig durch Autoritätspersonen oder Personen, denen sie vertrauen. Hierdurch wird das Wertesystem der Betroffenen erschüttert und das Vertrauen in die eigene Stärke geht verloren.
- Oftmals sind Übergriffe in andere Situationen eingebettet (Untersuchungen, Betreuung, Spiel, Test, u.ä.) die es den Betroffenen erschweren, die eigentliche Tat zu erkennen. Dies führt zu **Verwirrung** und **Kontrollverlust**.
- Betroffene meinen häufig, dass nur ihnen so etwas passiert und fühlen sich mitschuldig. Sie gehen davon aus, dass ihr eigenes Verhalten Anlass gewesen sein muss und sie deshalb Verantwortung für das Geschehene tragen. Diese **Schuldgefühle** werden von Täter*innen ausgenutzt.
- Die meisten Betroffenen sprechen auch aus **Angst** oder **Scham** nicht. Sie haben Angst vor Verachtung und Zurückweisung ihres Umfelds. Sie fühlen sich nicht mehr zugehörig und ekeln sich vor sich selbst. Die Folgen sind sozialer Rückzug und Isolation, sowie der Verlust des Selbstwertgefühls.

**Wir wollen die
geschützten Räume innerhalb unserer
Einrichtungen vor Tätern und Täterinnen schützen und richten
dabei ein besonderes Augenmerk
auf den Opferschutz.**

Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Malteser Verbund

Wir Malteser wollen Tätern und Täterinnen keinen Raum bieten, sondern ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Schutzbefohlenen sein.

In der Richtlinie „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Malteser Verbund“ beschreiben die Malteser Grundlagen ihres Schutzkonzeptes und die entsprechenden Instrumente:

- 1. Information und institutionelle Maßnahmen:** Einsetzen von Präventionsbeauftragten, Prüfung der persönlichen Eignung, Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, Unterzeichnung von Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex, Implementierung interner und externer Beratungs- und Beschwerdewege, Durchführen von Risikoanalysen, Verbesserung von Qualitätsmanagement, Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI)
- 2. Aus- und Fortbildung:** Einführung eines verbindlichen Schutzkonzeptes, Qualifizierung von Schulungsmultiplikator*innen, Umsetzung von fachlichen Standards, Zusammenarbeit mit externen Fachkräften.
- 3. Intervention:** Verfahrenswege bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen

sexualisierter Gewalt, Hinweise zum Umgang mit Grenzverletzungen, Konsultation externer Fachberatungsstellen, nachhaltige Aufarbeitung.

Malteser Schutzkonzept:



Die Malteser setzen mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und für eine Kultur der Achtsamkeit die Überzeugung in die Tat um, dass Nähe untereinander zählt und die Würde jedes Menschen und seine Einzigartigkeit Schutz

verdient. Darüber hinaus entsprechen die Vorgaben des Schutzkonzepts den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie der Rahmenordnung der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK).



Es gibt keine einzelne Maßnahme, die präventiv sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig. Wichtig ist es daher, dass sich nicht Einzelne mit dem Thema befassen, sondern wir in allen verschiedenen Bereichen und mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen aufmerksam und sensibel auf die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern – und wenn es doch passiert:

Hinsehen und Unterstützung holen!

Handlungsmöglichkeiten – Was kann jede*r Einzelne tun?

Um eine Kultur der Achtsamkeit entstehen zu lassen, kann jede*jeder Einzelne im Alltag viel tun. Zum Beispiel:

- Bestärken Sie die Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen darin, sich gegen Grenzverletzungen zu wehren.
- Wenn Sie in sozialen Netzwerken wie Facebook unterwegs sind oder Messenger

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Dienste wie WhatsApp nutzen und darüber mit Schutzbefohlenen verbunden sind, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie die professionelle Nähe und Distanz achten. Diese Dienste sind grundsätzlich nur über das Diensthandy der Einrichtung zu nutzen.

- Wenn finanzielle Zuwendungen und Geschenke überreicht werden, muss der Anlass klar und transparent sein.
- Seien Sie sensibel für die Grenzen Anderer.
- Sprechen Sie an, wenn Ihnen etwas komisch oder unklar vorkommt.
- Gehen Sie umsichtig mit Ihrer Position als Malteser um – oft ist einem selbst nicht bewusst, wie stark die eigene Position von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen erlebt wird.
- ...

Hinweise zum Umgang mit Grenzverletzungen

Wo Nähe zählt, kann es jedoch auch zu Grenzverletzungen kommen, denn die Wahrnehmung von Grenzen und deren Verletzung unterliegt dem subjektiven Empfinden jedes einzelnen. Allerdings können Grenzverletzungen genauso erste Hinweise auf ein übergreifendes Verhalten sein. Deshalb ist es wichtig mit Grenzverletzungen professionell, transparent und eindeutig umzugehen, um Sicherheit für das eigene Handeln zu erlangen und auch andere zu einem grenzwahrenden Verhalten anzuhalten.

Handlungsleitfaden

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte

- ...das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden.
- ...die eigene Wahrnehmung benannt und auf Verhaltensregeln hingewiesen werden.

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

- ...eine Entschuldigung ausgesprochen oder angeleitet werden.
- ...eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden.
- ✓ Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Kommt es nach einer Grenzverletzung nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, sollte die Einrichtungs- oder Teamleitung informiert werden, um zu einer Einschätzung der fraglichen Situation zu kommen. Die Einrichtungs- oder Teamleitung trägt auch dafür Verantwortung, gegebenenfalls notwendige Veränderungen von Regeln/Strukturen zur Verhinderung von ähnlichen Grenzverletzungen vorzunehmen.

War eine sofortige Klärung und Regulierung nicht möglich, sollte ebenfalls die Einrichtungsleitung informiert werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, die Verhaltensänderung anzuleiten und die Unterstützung für Betroffene zu sichern.

Das gilt auch für länger zurückliegende Grenzverletzungen, deren Folgen nachwirken, weil es zu keiner Klärung und Regulierung kam.

Beratung ist immer möglich. Wenn Unsicherheit besteht, ob es sich wirklich um eine nichtbeabsichtigte Grenzverletzung handelt oder weitergehende Fragen entstehen, ist die Beratung durch eine Fachberatungsstelle und/oder die Präventionsbeauftragte jederzeit möglich und erwünscht.

Werden schwerere Übergriffe vermutet, sollte man eher zurückhaltend bleiben und sich umgehend Hilfe und Unterstützung, zum Beispiel durch die Präventionsbeauftragten, holen.

Was tun, wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten?

Wenn sich Ihnen jemand anvertraut, ist es zunächst wichtig, dass Sie der*dem Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der*des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen.

- Reagieren Sie ruhig und überlegt, hören Sie zu und lassen Sie die Betroffenen sprechen.
- Machen Sie keine Vorwürfe, loben Sie den Betroffenen*die Betroffene für den Mut, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist – aber geben Sie keine Details vor und stellen Sie keine bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Akzeptieren Sie es, wenn der*die Betroffene nicht (weiter-)sprechen will.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stellen Sie die Aussagen des*der Betroffenen nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/ erscheinen.
- Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Opfer etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter*innen, sonst können sich Betroffene Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Opfer hat ambivalente Gefühle den Täter*innen gegenüber.
- Versprechen Sie dem Opfer nichts, was Sie nicht halten können – erläutern Sie, dass es zum Beispiel Meldewege gibt, an die Sie sich halten müssen.²
- Sprechen Sie die beschuldigte Person nicht auf den Vorwurf an!

² vgl. Zartbitter Köln e.V.

Intervention

Werden Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen beobachtet oder vermutet, ist immer der*die Präventionsbeauftragte zu informieren. Es gilt also eine Meldepflicht für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen. Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, finden Sie in der Person der Präventionsbeauftragten die richtige Ansprechpartnerin/den richtigen Ansprechpartner für eine erste, auch anonyme, Einschätzung.

Darüber hinaus ist eine Meldung bei der Einrichtungsleitung und Abteilungsleitung möglich. Diese übernehmen dann die Information der Präventionsbeauftragten. Sollten Sie unsicher sein, können Sie sich auch an die Präventionsbeauftragte der Malteser Werke oder den Bundespräventionsbeauftragten der Malteser wenden. Eine Übersicht aller Ansprechpartner*innen finden Sie im Internet unter www.malteser-praevention.de

👤 **Anne Braun- Schmitz**

*Präventionsbeauftragte der
MW Malteser Werke gGmbH*

☎ 0221 9822 1840

💻 anne.braun-schmitz@malteser.org

👤 **Ansgar Kesting**

Bundespräventionsbeauftragter

☎ 0221 9822-697

💻 ansgar.kesting@malteser.org

i

Gut zu wissen: Eine Meldung setzt keinen Automatismus in Gang, sondern sichert eine fachlich fundierte Bewertung des Einzelfalls. Zur Beratung werden verpflichtend externe Beratungsstellen hinzugezogen. Auch werden alle Betroffenen und Beteiligten angehört.

*Nicht jede Grenzverletzung oder jeder sexuelle Übergriff ist strafbar. Aber auch, wenn es sich um einen strafbaren Übergriff handelt, ist die strafrechtliche Verfolgung eines Sexualdelikts für Betroffene oft eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jede*r, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit geschulten Ansprechpartner*innen wie den Präventionsbeauftragten sowie Fachberatungsstellen sucht. Diese werden in Absprache mit dem*der Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten.*

⊗**Adressen für Betroffene**⊗

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist eine bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen

aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es bietet Beratung und Unterstützung und beantwortet Fragen zum Thema. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch, pädagogisch oder medizinisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf.

Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

0800 - 2255 530

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr erreichbar: Hier können Sie ganztägig telefonisch oder per Email Beratung in Anspruch nehmen. Hier ist auch Beratung in 15 verschiedenen Sprachen möglich. Das Hilfetelefon bietet darüber hinaus auch mehrsprachige, kostenlose Materialien an, in denen über das Hilfeangebot informiert wird. Diese können in den Einrichtungen ausgelegt/ausgehängt werden können. Tel.: 08000 116 016 – www.hilfetelefon.de

Regionale Beratungsstellen

Im Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Region:

www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html

Gewaltlos.de – Beratung für Mädchen und Frauen

Gewaltlos.de ist ein Beratungsangebot für Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren haben. Die Beratung findet ausschließlich im Internet statt. Jede Frau darf anonym bleiben, wenn sie dies möchte. Zentrales Medium ist ein Chat, der von den Beraterinnen bei gewaltlos.de betreut wird. Die Chatzeiten werden in den wöchentlichen chat-news bekannt gegeben. Die Beratung findet in öffentlich nicht zugänglichen Einzelchats statt. Darüber hinaus werden Fragen und Themen in einem Forum besprochen. Auch hier gibt es einen öffentlich zugänglichen und einen geschützten Teil. *www.gewaltlos.de*

Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung unterhält bundesweit 350 Beratungsstellen. Das Angebot richtet sich an Paare, Familien und Einzelpersonen. Die Beratungsstellen stehen jedem offen – unabhängig von Konfession, Weltanschauung und Nationalität. Die Beratungsgespräche werden von Fachkräften durchgeführt, die eine zusätzliche Ausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung abgeschlossen haben. Die Beratungen sind grundsätzlich kostenfrei.

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Auf diesen Seiten finden Sie alle angeschlossenen Beratungsstellen mit Adresse, Telefon, E-Mail und Ansprechpartner/innen. Sie können die Beratungsstelle in der Region wählen, die Sie interessiert.

www.katholische-eheberatung.de

Nummer gegen Kummer

Nummer gegen Kummer e.V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. Zusammen mit seinen Mitgliedsorganisationen stellt der Verein mehr als 100 Telefonberatungsstellen in ganz Deutschland bereit. Nummer gegen Kummer e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund und bei Child Helpline International.

www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Weißer Ring

Hier erhalten Opfer von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen.

Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung. *www.weisser-ring.de*

Opfer-Telefon: 116 006

☉Für Täter*innen und Gefährdete ☉

- **Punkt um! Dem Kreislauf eine Ende**

Punkt um ist ein Hilfeangebot für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren, die Sexual(straf)taten begangen haben und für deren Angehörige.

www.caritas.erzbistum-koeln.de/rheinberg_cv2/ki_ju_fam/jugend_familienhilfe/punktum.html

- **Neue Wege Bochum**

Abteilung Rückfallvorbereitung

NeueWege.RV@caritas-bochum.de

- **Charité Berlin- kein Täter werden**

Diese Projekt ist bundesweit an unterschiedlichen Standorten regional vertreten. Entsprechende Links findet man unter: Charité Berlin- kein Täter werden.

Präventionsbeauftragte im Malteser Verbund – Zuständigkeiten

Immer aktuell: www.malteser-praevention.de

Stand: 03/2017

MW Malteser Werke gGmbH

☉☉ Anne Braun-Schmitz

☉ 0221 9822-567

☉ annegret.braun-schmitz@malteser.org

zuständig für: alle Einrichtungen und Aktivitäten

der Malteser Werke bundesweit

Bundesebene (= Herausgeber 03/17)

Malteser Hilfsdienst e.V./gGmbH

Malteser Deutschland gGmbH

☉ Kalker Hauptstraße 22-24, 51103 Köln

☉☉ Ansgar Kesting

Bundespräventionsbeauftragter

☉ 0221 9822-697

☉ ansgar.kesting@malteser.org

2. Risikoanalyse

Überlegungen und Fragestellungen für eine Risikoanalyse

Was bezwecken wir mit der Risikoanalyse?

Die Risikoanalyse soll eine Bestandsanalyse sein. In ihr wird einerseits dargestellt, ob es bereits Schutzinstrumente gibt (Beschwerde- und Interventionswege, Regelungen zum EFZ, etc.) und ob diese Schutzmaßnahmen wirksam sind und sich bewährt haben.

Andererseits sollen mögliche Risikofaktoren beleuchtet werden, die durch die anschließende Beschreibung der Maßnahmen im ISK minimiert bzw. bestenfalls ausgeschaltet werden.

Wie soll die Risikoanalyse durchgeführt werden?

Sinnvoll: Jede Einrichtung führt die Risikoanalyse für ihren Bereich durch (Bsp. Stationäre Einrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste).

Um diese Bestandsanalyse möglichst komplett erstellen zu können, muss geklärt werden, welche Fragen aus dem empfohlenen Fragenkatalog zur Risikoanalyse relevant sind. Der Fragenkatalog wird für die eigenen Bedarfe angepasst: unnötige Fragen werden gelöscht und fehlende Fragen ergänzt

1. Zielgruppe:

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?
- Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig?
- Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
(Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

- In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Gruppe? Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen bzw. für Schutzbefohlene?
- An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?
- Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

2. Struktur:

- Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

- Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
- Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Täter*innen Sicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
- Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen?
- Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

3. Kultur der Einrichtung / Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex?
- Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Eltern...)?

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

- Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?
- Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

4. **Konzept:**

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
- Gibt es ein Beschwerdemanagement oder eine Ombudsstelle für die Klienten?

Hier sind einige Beispiele, die zur Diskussion im Team anregen sollen:

- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wie sind die Privatsphären der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?
- Werden Räume abgeschlossen, wenn ein*e Mitarbeiter*in allein mit Kindern ist?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende...)?
- Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept?
- Seit wann?
- Wer war eingebunden?
- Wer ist heute darüber informiert?
- Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Dieser Fragenkatalog ist eine Zusammenstellung aus verschiedenen Veröffentlichungen:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: Arbeitsblatt „Gefährdungsanalyse“

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum [Monitoring 2012-2013](#).

3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten.

Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Schutzbefohlenen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Schutzbefohlenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit den uns Anvertrauten geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Klienten aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen.

Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.

Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln.

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt.

Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar.

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

- Kein Umkleiden mit den Kindern und Jugendlichen.
- Die Zimmer der Klienten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen.

Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Klienten zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen.

In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständniseingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wer unterzeichnet den Verhaltenskodex?

Jede*r hauptamtliche Mitarbeiter*in und jede*r ehrenamtlich Tätige unterschreibt den Verhaltenskodex.

Dieser ersetzt zeitnah, jedoch spätestens zum 31.03.2020, die Selbstverpflichtungserklärung. Hat eine Einrichtung im Zuge der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts schon einen verbindlich geltenden Verhaltenskodex entwickelt, kann dieser auch schon zu einem früheren Zeitpunkt die Selbstverpflichtungserklärung ersetzen.

Selbstverpflichtungserklärung

(inkl. Selbstausskunftserklärung)

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und das nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

1

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232, bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Die Selbstauskunftserklärung

Die unter den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallenden kirchlichen Rechtsträger sind laut neuer Präventionsordnung dazu verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen eines Straftatbestandes im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt und insoweit auch keine Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(§5 Abs. 2 PräVO.).

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem rechtsträger darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Bisher war die SAE Bestandteil einer Selbstverpflichtungserklärung (SVE).

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

4. Personalauswahl/- entwicklung

Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen.

In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso muss eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet werden.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

4. Schulungskonzept

Schulungskonzept

Sexualisierte Gewalt in Institutionen – Was tun, wenn Helfer*innen zu Täter*innen werden?

Schutzbefohlene stärken, in ihrer Entwicklung von sozialen Kompetenzen unterstützen und ihre Rechte achten sehen wir als unsere wichtigste Aufgabe. Dabei steht der Schutz der uns anvertrauten Klienten im Vordergrund, denn nur in angstfreier Atmosphäre ist gesunde Entwicklung möglich. In unserer Arbeit begegnen wir Menschen mit unterschiedlichsten Lebenserfahrungen und –geschichten und alle haben das gleiche Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Für das Thema der sexualisierten Gewalt möchten wir uns für unsere Klienten, vor allem Kinder und Jugendliche ansprechbar machen und ihnen signalisieren, dass sie bei uns gehört und Hilfe finden werden.

Der beste Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein Klima, das eine gesunde, lustvolle und dabei Grenzen wahrende Entwicklung von Sexualität zulässt und eine Atmosphäre, in der mit möglichen Grenzverletzungen konstruktiv umgegangen werden kann.

Die Schulung „Intensiv/ Intervention (sexualisierte) Gewalt in Institutionen“ für Leitungskräfte (2 Tage) sowie die Schulung „Basis Plus“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Tag) ist verpflichtend für alle Beschäftigten der Malteser Werke in den Abteilungen Jugend und Soziales, Migration und Schule.

Wenn aufgrund eigener Belastungen eine Teilnahme an der Schulung nicht machbar erscheint, besteht die Möglichkeit sich an die Einrichtungsleitung oder direkt an die Präventionsbeauftragte der Malteser Werke Frau Anne Braun-Schmitz zu wenden.

Statt einer Teilnahme an einer Schulung, werden in einem persönlichen Gespräch die wichtigsten Inhalte (bspw. Meldewege) besprochen, so dass eine Bescheinigung über die Schulungsinhalte ausgestellt werden kann.

Inhalte der Schulung Intensiv/ Intervention (sexualisierter) Gewalt in Institutionen für Leitungskräfte der Abteilung Jugend und Soziales

I Grundlagen sexualisierte Gewalt

- Begriffsdefinitionen sexueller Missbrauch
- Definition von Grenzverletzungen und (sexuellen) Übergriffen
- Strafgesetzbuch (StGB) - Rechtliche Konsequenzen bei sexualisierter Gewalt
- Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt
- Folgen sexuellen Missbrauchs
- Strategien der Täter und Täterinnen
- Strategien der Täter und Täterinnen in Institutionen
- Gespräche mit betroffenen Kindern und Jugendlichen

II Sexualisierte Gewalt in Institutionen

- Leitungsverantwortung bei Machtmissbrauch in Institutionen
- Ausmaß sexualisierter Gewalt in Institutionen
- Risikofaktoren für Machtmissbrauch in Institutionen
- Intervention bei vermuteter oder erwiesener sexualisierter Gewalt in Institutionen
- Erläuterung zum Begriff „Begründete Anhaltspunkte“
- Strategien der Täter und Täterinnen und institutionelle Dynamiken nach dem Aufkommen der Vermutung oder der Aufdeckung sexualisierter Gewalt
- Arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten im Fall von Anhaltspunkten für (Verdacht auf) Ausübung sexualisierter Gewalt
- Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung / Rehabilitationsverfahren

III Runder Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch"

- Leitlinien zur Prävention und Intervention
- Entwicklung eines gestuften Handlungsplans

IV Bundeskinderschutzgesetz

Umfang: 2 Tage mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten

Inhalte der Schulung Intensiv/ Intervention (sexualisierter) Gewalt in Institutionen für Leitungskräfte der Abteilung Migration

I. Begriffsdefinitionen und rechtliche Grundlagen

- Täterstrategien
- Auswirkungen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt für die Opfer
- Definitionen (sexualisierter) Gewalt
- Andere Formen der Gewalt
- Kindeswohl, Kindesrecht, Frauenrechte und Grundgesetz

II. Bedürfnisse und Lebenswelten von Geflüchteten

- Kulturelle Hintergründe
- Ansprache von Sexualität
- Ausmaß und Formen von (sexualisierter) Gewalt
- Trauma
- LSBTIQ

III. Intervention

- Was tun, wenn...? Umgang mit Gefahrensituationen, Verdachtsfällen und Verfahrensablauf
- Juristische Verfahrenswege
- Rechtliche Konsequenzen bei sex. Gewalt
- Strafrecht (Strafanzeige & Polizei)

IV. Prävention

- Prävention in der Einrichtung, Maßnahmen
- Prävention als Haltung
- Kultur der Achtsamkeit
- Informationsweitergabe an Flüchtlinge
- „Checkliste“ Präventionsmaßnahmen
- Einheitliche Standards in alltäglichen Arbeitsabläufen & Verhalten festlegen & vermitteln
- Fortbildung
- Nähe und Distanz (*Grenzachtung und -überschreitung*)
- Mindeststandards / Gewaltschutzkonzept

Umfang: 2 Tage mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten

Curriculum Ausbildung zum* zur Schulungsreferent*in zum Thema sexualisierter Gewalt in Institutionen

Das Curriculum der Malteser Werke orientiert sich an „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Malteser Hilfsdienst - Curriculum für die Schulungsarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ (1. Ausgabe Januar 2014)

Zielgruppe

Pädagogische und/oder psychologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer aus den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und den Schulen der Malteser Werke.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung sind

- Fach-/Hochschulstudium in einem pädagogischen/psychologischen Bereich oder eine pädagogische Ausbildung
- Wissen über gruppendynamische Prozesse und das Zutrauen Gruppen durch den Prozess begleiten zu können

- Kompetenz im Umgang mit Methoden für die Seminararbeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Empathie Fähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflektion
- Engagement
- Berufserfahrung

Lernabschnitte

Die Ausbildung ist unterteilt in drei Lernabschnitte. Inhalte der Ausbildung sind

- Vermittlung von spezifischem Fachwissen zum Thema sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung sowie Förderung einer persönlichen Haltung
- Standards für die Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung mit der Rolle des/r Schulungsreferenten/in und der Gestaltung des Schulungs- und Gruppenprozesses

Lernabschnitt 1 –Fachwissen und Umsetzung

Die erste Lerneinheit findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

Am ersten Tag wird anhand einer Beispielschulung Fachwissen vermittelt. Im Vordergrund steht neben der Aneignung von Fachwissen, eine erste Auseinandersetzung mit der Rolle des/der Schulungsreferenten/in.

Am zweiten Ausbildungstag werden die Beobachtungen und Erfahrungen des ersten Tages reflektiert und auf die eigene Referent*innentätigkeit übertragen. Im weiteren Verlauf werden Methoden zu unterschiedlichen Themen in Kleingruppen ausprobiert und eingeübt.

Am dritten Ausbildungstag erhalten die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, Schulungsinhalte mit der gesamten Ausbildungsgruppe zu üben. Es wird erarbeitet für

welche Themen und Gruppenzusammensetzungen die jeweiligen Methoden anwend- und einsetzbar sind, bzw. worauf bei der Umsetzung zu achten ist.

Lernabschnitt 2 – praktische Durchführung einer Schulung

Durchführung einer Schulung in einer Einrichtung der Malteser Werke. Die Schulung wird im Zweier-Team durchgeführt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Schulung wird von der/dem Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt der Malteser Werke begleitet und unterstützt.

Für die Nachbereitung werden regionale oder einrichtungsorientierte Kleingruppen gebildet, um zeitnah einen ersten Austausch und ggf. Anpassung der durchgeführten Schulung zu ermöglichen.

Lernabschnitt 3 – Reflektion und Austausch

Nach der Durchführung der ersten Schulung gibt es einen gemeinsamen Austausch mit dem gesamten Schulungsteam. Ziel des Austausches ist die Vorstellung und Auseinandersetzung mit angewandten Methoden und ggf. Anpassung der Schulungen. Fragestellungen des Austausches können sein:

- Wie sind die ersten Schulungen abgelaufen?
- Welche Themen sind uns gut von der Hand gegangen?
- Welche Einheiten haben mich verunsichert?
- Wo sehe ich Stolpersteine?
- Wie waren die Reaktionen der Teilnehmer*innen?
- Welche Einheiten möchten wir verändern/anpassen?

Für die Weiterarbeit der Schulungsreferenten*innen wird ein regelmäßiges Austauschtreffen etabliert, das neben der Reflektion von durchgeführten Schulungen die Möglichkeit der Weiterbildung zu spezialisierten Themen bietet.

*Während der Ausbildung wird den Teilnehmer*innen vermittelt, welche Standards für die Durchführung von Schulungen gelten*

- Schulungen sollen immer von zwei Schulungsreferent*innen durchgeführt werden, wünschenswert ist ein gemischtgeschlechtliches Referent*innenpaar.
- Zur Arbeitszeit der Schulungsreferent*in gehören Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, An- und Abreise, als auch ein regelmäßiger Austausch unter den Schulungsreferent*innen.
- Inhalte siehe Curriculum Malteser Hilfsdienst

Inhalte der Schulungen „Basis Plus“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Jugend und Soziales

I. Basiswissen

- Zur Differenzierung der Begriffe: Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Taten
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung

II. Sexualisierte Gewalt in Institutionen

- Institutionelle Dynamiken bei Verdacht oder erwiesenen Fällen
- Täterstrategien und Innere Dynamiken von Opfern
- Nähe und Distanz – Grenzachtung und Grenzüberschreitung

III. Intervention bei Grenzverletzungen

- Was tun, wenn...? – Umgang mit Verdachtsfällen und Verfahrensbeschreibung bei vermuteter oder erwiesener sexualisierter Gewalt

IV. Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung (Kultur der Achtsamkeit)
- Prävention durch institutionelle Maßnahmen (erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung)

Umfang: 1 Tag mit 8 Unterrichtseinheiten

Inhalte der Schulungen „Basis Plus“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Migration

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen der Migration werden Schulungen mit unterschiedlicher Intensität angeboten, je nach Tätigkeitsfeld der jeweiligen Mitarbeitenden.

I. Basiswissen

- Zur Differenzierung der Begriffe: Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Taten
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung
- Kulturelle Hintergründe
- Sexualität und Ansprache von Sexualität

II. (Sexualisierte) Gewalt in Institutionen

- Täterstrategien und Innere Dynamiken von Opfern
- Nähe und Distanz – Grenzachtung und Grenzüberschreitung
- Weitere Formen von Gewalt
- Auswirkungen und Folgen von Gewalt

III. Intervention bei Grenzverletzungen

- Was tun, wenn...? – Umgang mit Verdachtsfällen und Verfahrensbeschreibung bei vermuteter oder erwiesener sexualisierter Gewalt

IV. Prävention von sexualisierter Gewalt

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung (Kultur der Achtsamkeit)
- Prävention durch institutionelle Maßnahmen (erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung)
- Professionelle Rolle, Informations- und Beschwerdekultur
- Gewaltschutzkonzept

Umfang: ein Fortbildungstag mit insgesamt 8 Unterrichtseinheiten

6. Informationsmaterial

Informationsmaterial

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Tel.: 08000 116 016 – www.hilfetelefon.de

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr erreichbar: Hier können Sie ganztägig telefonisch oder per Email Beratung in Anspruch nehmen. Hier ist auch Beratung in 15 verschiedenen Sprachen möglich. Das Hilfetelefon bietet darüber hinaus auch mehrsprachige, kostenlose Materialien an, in denen über das Hilfeangebot informiert wird. Diese können in den Einrichtungen ausgelegt/ausgehängt werden können.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch – Tel.: 0800-22 55 530 - www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Hier finden Sie auch eine Postleitzahlensuche, um Beratungsstellen in Ihrer Nähe zu finden.

Jugendämter

- Unter <http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/leistungen> gibt es Informationen über die Leistungen der Jugendämter. Eine Broschüre kann in folgenden Sprachen heruntergeladen werden: Deutsch, Arabisch, Französisch, Türkisch, leichte Sprache und Englisch.
- Unter <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Jugendamt/jugendamt.html> kann per Postleitzahlensuche das zuständige Jugendamt ermittelt werden. Beim zuständigen Jugendamt können auch Adressen der Kinderschutzfachkräfte im Umfeld erfragt werden.

Rechte

Frauenrechte

- <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/product/230-flyer-gleiche-rechte-fuer-frauen-und-maenner-50er-packung>

Der Flyer steht in den folgenden Sprachen zur Verfügung: Deutsch, Englisch, Arabisch, Albanisch, Serbisch, Paschtu, Farsi, Urdu, Französisch, Swahili und kann ebenfalls als pdf heruntergeladen werden.

Kinderrechte/ Jugendschutz

- www.zartbitter.de verschiedene Broschüren und Plakate
- <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-fachkraefte/materialien/kinderrechte.html>
- www.kinderrechte.de finden Sie Methoden um mit Kindern zum Thema Kinderrechte zu arbeiten und könne einen eigenen Kinderrechte-Material-Koffer packen.
- Unter <http://www.ajs.nrw.de/materialbestellung/> sind Jugendschutztabellen in folgenden Sprachen erhältlich Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurmandschi, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch

Sexualität und Gesundheit

- Unter www.refu-tips.de können Mädchen und Jungen Informationen zu verschiedenen Themen wie bspw. Liebe & Beziehung, Körper & Sex, Missbrauch & Gewalt, Schwangerschaft, Heirat und weiteren Themen in folgenden Sprachen finden: Deutsch, Englisch, Farsi, Arabisch, Af-Soomaali, Französisch, Tigrinya
- <http://www.zanzu.de/de> Zanzu stellt in 13 Sprachen einfach und anschaulich Informationen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit zur Verfügung und erleichtert so die Kommunikation über diese Themen. Sprachen: Deutsch, Englisch,

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Französisch, Russisch, Türkisch, Arabisch, Bulgarisch, Polnisch, Albanisch,
Rumänisch, Spanisch, Niederländisch, Farsi (in Bearbeitung)

Zwangsheirat

- Folgende Internetadresse ist in diesem Zusammenhang hilfreich:

<http://zwangsheirat.de/>

- Hier findet man auch ein Portal mit einem bundesweiten Beratungsstellenfinder:

<http://zwangsheirat.de/index.php/beratung/beratungsstellen-vor-ort>

Weitere interessante Links & Apps

- <http://icoonforrefugees.com/> bietet über 65.000 icons in verschiedenen Büchern und auch einer App, um Verständigung zu erleichtern. Neu ist ein Poster mit icons für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis 10 Jahre.
- RefuShe-App <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-steffens-bundesweit-einzigartige-app-refushe-unterstuetzt-integration> „RefuShe“ bietet leicht verständliche Informationen unter anderem über Lebensweise und Gesellschaft in Deutschland, Grundwerte wie Gleichstellung und Selbstbestimmung sowie Hilfeangebote für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Die App „RefuShe“ für Android-Handys kann ab sofort kostenlos im Google Playstore heruntergeladen werden.

Literaturangaben und -empfehlungen

AMYNA e.V., GrenzwertICH (Hg.)

„War doch nur Spaß...“? – Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern

©AMYNA e.V., München 2014

ISBN 978-3-934735-15-6

Enders U. (Hg.)

Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen – Ein Handbuch für die Praxis

Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln 2012

ISBN 978-3-462-04362-4

Imm-Balzen, Ulrike; Schmiege, Ann-Kathin

Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen

Verlag Springer, Berlin 2016

ISBN 978-3-662-49560-5

Kerger-Ladleif, Carmen

Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter

Verlag mebes & noack, Köln 2012

ISBN 978-3-927796-94-2

Institutionelles Schutzkonzept der MW Malteser Werke gGmbH

Strohalm e.V. (Hg.)

Jedes Kind auf dieser Erde ist ein Wunder

Band 1: Interkultureller Kontext für Prävention, Elternbildung und Beratung bei sexuellem Missbrauch

Band 2: Schutz vor sexuellem Missbrauch: Konzepte und Erfahrungen interkultureller Prävention

Verlag mebes & noack, Köln 2007

Band 1: ISBN 978-3-927796-75-1 und Band 2: ISBN 978-3-927796-79-9

7. Intervention/ Ansprechpartner*in

Intervention und Ansprechpartner*in

Werden Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen beobachtet oder vermutet, ist immer der/die Präventionsbeauftragte zu informieren. Es gilt also eine Meldepflicht für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen. Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, finden Sie in der Person der Präventionsbeauftragten die richtige Ansprechpartnerin/den richtigen Ansprechpartner für eine erste, auch anonyme, Einschätzung.

Darüber hinaus ist eine Meldung beider Einrichtungsleitung und/oder Abteilungsleitung möglich. Diese übernehmen dann die Information der Präventionsbeauftragten. Sollten Sie unsicher sein, können Sie sich auch an die Präventionsbeauftragte der Malteser Werke oder den Bundespräventionsbeauftragten der Malteser wenden. Eine Übersicht aller Ansprechpartner*innen finden Sie im Internet unter [www.malteser-praevention](http://www.malteser-praevention.de).

 **Anne Braun- Schmitz**

*Präventionsbeauftragte der
MW Malteser Werke gGmbH*

 0221 9822 1840

 anne.braun-schmitz@malteser.org

 **Ansgar Kesting**

Bundespräventionsbeauftragter

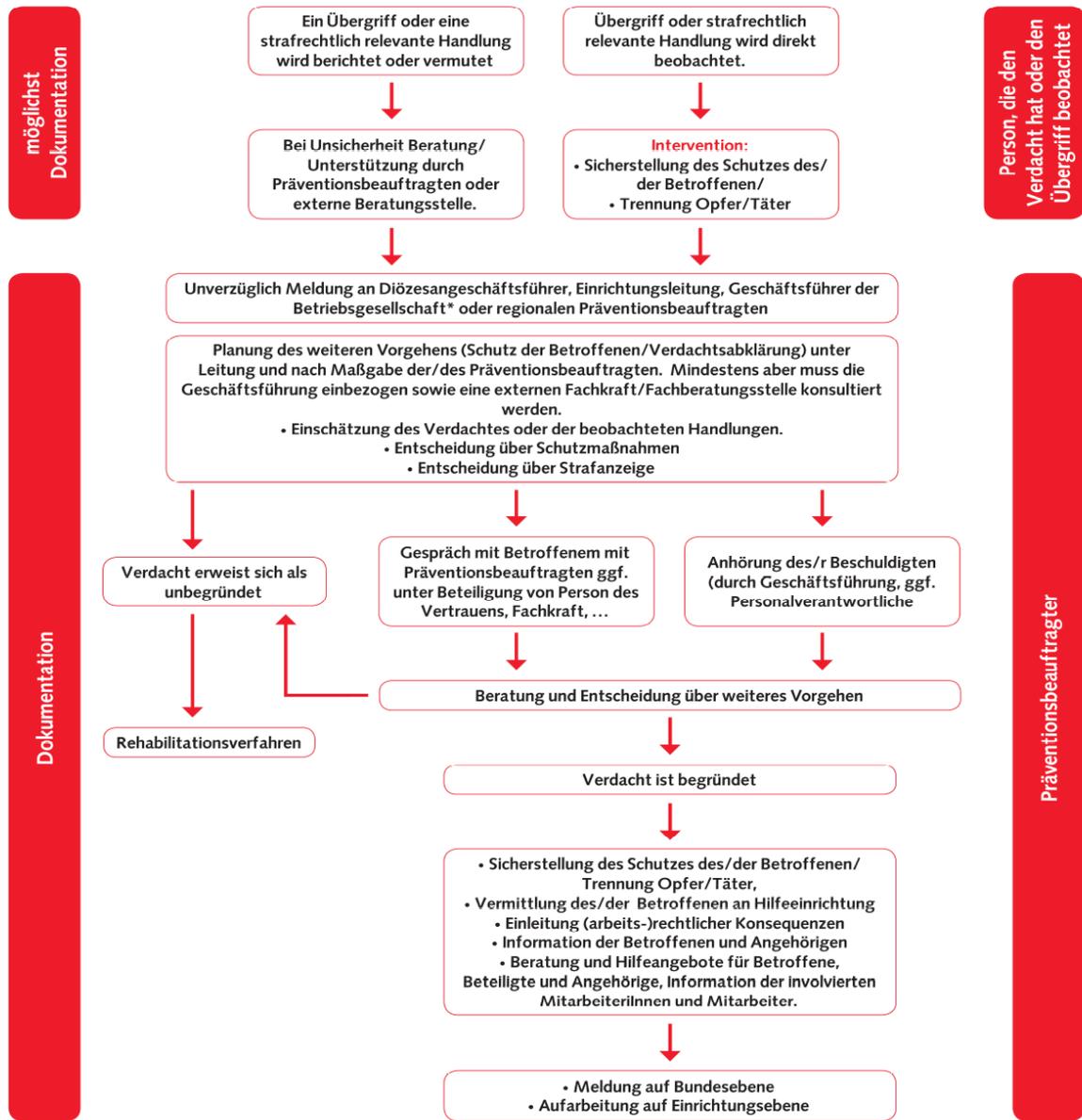
 0221 9822-697

 ansgar.kesting@malteser.org

Verfahrensablauf Intervention bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten

Intervention: Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrensablaufes:



* bei Sorge, dass Leitung involviert ist oder Verdunkelungsgefahr durch Leitung besteht: direkte Meldung an regionalen Präventionsbeauftragten und Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle